

Das Fernabsatzwiderrufsrecht am Beispiel des Online-Autokaufs

Von Akad. Rat a.Z. Dr. Jonas David Brinkmann, Bielefeld*

I. Einleitung

Der Siegeszug des Fernabsatzes schreitet scheinbar unaufhaltsam voran. Unterdessen werden längst nicht nur Bücher und Kleidung über das Internet vertrieben, sondern auch Lebensmittel und sogar Kraftfahrzeuge. Zwar hat die Pandemie den Autohandel in Deutschland stark getroffen – laut statistischem Bundesamt sind die Autoverkäufe im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um ca. ein Fünftel gesunken.¹ Dies wird einerseits dem Umstand geschuldet sein, dass die Mobilität der Deutschen phasenweise erheblich zurückgegangen ist² und das Bedürfnis nach einem Auto damit ebenfalls geringer war, andererseits war es sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass die Autohäuser während mehrerer „Lockdowns“³ geschlossen bleiben mussten. Letzteres dürfte aber wiederum dazu beigetragen haben, dass der Online-Autokauf für Käufer zunehmend zur Option wurde.⁴ Neben Neuwagenvergleichsportalen wie z.B. „carwow.de“, bei denen lediglich Interessenten an Autohändler vermittelt werden, existieren auch diverse „Online-Autohäuser“⁵ und selbst einige Hersteller, wie etwa Mercedes⁶, betreiben eigene Online-Stores.

Bei Vertragsschlüssen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln steht dem Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht nach §§ 355, 312g, 312c BGB zu. Mit steigender Beliebtheit von Online-Autokäufen gewinnt das Fernabsatzwiderrufsrecht also auch im Autohandel an Relevanz. Vor diesem Hintergrund soll im vorliegenden Beitrag der Online-Autokauf aus der Perspektive des Fernabsatzwiderrufsrechts näher betrachtet werden.

* Der Autor ist Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Markus Artz an der Universität Bielefeld.

¹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 054 v. 9.9.2020, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_N054_45212.html (10.11.2021).

² Vgl. etwa <https://www.destatis.de/DE/Service/EXDAT/Datensaetze/mobilitaetsindikatoren-mobilfunkdaten.html> (10.11.2021).

³ Vgl. etwa Lang/Baumann, Aktuell geht fast nichts, in: Auto, Motor Sport, abrufbar unter <https://www.auto-motor-und-sport.de/verkehr/kfz-handel-corona-lockdown-autohaus/> (10.11.2021).

⁴ Vgl. auch „Autokauf im Internet: Das müssen Sie wissen“, abrufbar unter <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/kauf-tipps/internet-autokauf/> (10.11.2021).

⁵ So etwa meinauto.de, instamotion.com, neuwagen24.de oder yesauto.com.

⁶ Abrufbar unter <https://www.mercedes-benz.de/passengercars/find-buy/store-front.html> (10.11.2021).

II. Bestehen eines Widerrufsrechts

1. Personeller Anwendungsbereich

Voraussetzung des Fernabsatzwiderrufsrechts ist zunächst, wie erwähnt, dass ein Verbraucher und ein Unternehmer einen Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln schließen. Die Verbrauchereigenschaft des Autokäufers beurteilt sich nach § 13 BGB. Es kommt damit maßgeblich auf den Zweck an, den der Verbraucher mit dem Rechtsgeschäft verfolgt – also die Frage, wofür das Fahrzeug verwendet werden soll. Will der Käufer das Fahrzeug nicht überwiegend für gewerbliche oder selbständige Zwecke nutzen, handelt er grundsätzlich als Verbraucher. Benutzt er das Fahrzeug etwa vornehmlich um zu seiner Arbeitsstelle als angestellt Beschäftigter zu kommen ist dies, weil es sich nicht um eine selbstständige Tätigkeit handelt, unschädlich für seine Verbrauchereigenschaft. Ebenso wenn er zwar selbstständig tätig ist und den Wagen auch für seine Erwerbstätigkeit benutzen will, jedoch hauptsächlich private Fahrten mit dem Fahrzeug zurücklegen will. Unternehmer ist nach § 14 BGB jede Person, die den Vertrag zu gewerblichen oder selbstständig beruflichen Zwecken abschließt – bei „Online-Autohändlern“ stellen sich diesbezüglich grundsätzlich keine Probleme.

2. Situativer Anwendungsbereich

Ein Fernabsatz-Widerrufsrecht setzt voraus, dass für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel i.S.d. § 312c Abs. 2 BGB verwendet werden. Nach der Gesetzesbegründung soll die bloße persönliche Information im Vorfeld des Vertragsschlusses hingegen unschädlich für das Bestehen des Widerrufsrechts sein.⁷ Geht man davon aus, dass die Informationsphase dann endet und in die Verhandlungsphase übergeht, sobald es zu einer individuellen Kommunikation zwischen den Vertragsparteien kommt,⁸ stünde dem Verbraucher etwa kein Widerrufsrecht zu, wenn er beim Verkäufer vor der Online-Bestellung eine Probefahrt macht – eine Möglichkeit, die derzeit bei den großen Online-Autohändlern allerdings in der Regel nicht besteht⁹. Entsprechendes gilt natürlich auch, wenn der Verbraucher eine bloße Vermittlungs-Plattform nutzt und etwa der Vertragsschluss dann vor Ort beim Händler zustande kommt. Auf die Phase nach dem Vertragsschluss – also die Erfüllungsphase – kommt es hingegen nicht an,¹⁰ sodass der Umstand, dass der Käufer das Fahrzeug beim Verkäufer abholt oder der Verkäufer dem Käufer selbst das Fahrzeug bringt, nicht relevant ist.

Ausnahmsweise liegt kein Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c BGB vor, wenn der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines

⁷ BT-Drs. 17/12637, S. 50.

⁸ Brinkmann, Iurratio 2015, 20 (21).

⁹ Vgl. auch „Autokauf im Internet: Das müssen Sie wissen“ (Fn. 4).

¹⁰ Bülow/Artz, Verbraucherprivatrecht, 6. Aufl. 2018, Rn. 260.

für den Fernabsatz organisiertem Vertriebs- oder Dienstleistungssystem erfolgt. Allerdings reicht bereits die Nutzung von Vermittlungsplattformen durch den Unternehmer aus, um von einem für den Fernabsatz ausgerichteten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystem zu sprechen.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Zudem gelten nach § 312 Abs. 1 BGB die Vorschriften der §§ 312 ff. BGB generell nur für Verträge, in denen der Unternehmer eine entgeltliche Leistung erbringt. In anderen Worten muss der Unternehmer die vertragscharakteristische Leistung erbringen. Der sog. umgekehrte Verbrauchervertrag – also etwa der Fall, dass der Verbraucher ein Kfz an den Unternehmer verkauft – ist somit grundsätzlich nicht erfasst.¹¹ Da viele der Online-Autohändler auch die Möglichkeit zur Inzahlungnahme anbieten, stellt sich die Frage, ob hier ein Widerruf deshalb ggf. ausgeschlossen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH liegt bei der Inzahlunggabe in der Regel kein Tauschvertrag, sondern ein Kaufvertrag vor, bei dem der Käufer eine Ersetzungsbefugnis nach § 364 Abs. 1 BGB zusteht.¹² Vor diesem Hintergrund ändert die Inzahlunggabe nichts an dem Umstand, dass der Autohändler die vertragscharakteristische Leistung erbringt.

4. Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Fernabsatz-Widerrufsrecht ist in den Fällen des § 312g Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Mit Blick auf Autokaufverträge könnte insbesondere ein Ausschluss nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB in Betracht kommen, wenn der Verbraucher von einer Möglichkeit einer individuellen Konfiguration des Fahrzeugs Gebrauch macht. Nach der Vorschrift ist ein Widerrufsrecht ausgeschlossen, sofern der Vertrag nicht vorgefertigte Waren betrifft, für deren Herstellung eine individuelle Auswahl bzw. Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. Die Regelung soll den Unternehmer davor schützen, für ihn wirtschaftlich wertlose Waren zurücknehmen zu müssen, weil diese auf Wunsch des Verbrauchers so individualisiert wurden, dass er sie anderweitig nicht mehr oder nur unter erhöhten Schwierigkeiten bzw. mit erheblichem Preisnachlass absetzen kann.¹³ Konfiguriert der Verbraucher ein Kfz, indem aus den vom Unternehmer angebotenen (vorgegebenen) Standardoptionen, etwa zur Farbe oder der Zusatzausstattung auswählt, besteht die Gefahr der wirtschaftlichen Wertlosigkeit jedoch nicht, sodass hier auch das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen ist.¹⁴

¹¹ Vgl. *Wendehorst*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 312 Rn. 28; a.A. *Maume*, NJW 2016, 1041.

¹² BGH, Urt. v. 30.11.1983 – VIII ZR 190/82 = NJW 1984, 429.

¹³ BGH, Urt. v. 19.3.2003 – VIII ZR 295/01 = NJW 2003, 1665.

¹⁴ *Wendehorst* (Fn.11), § 312g Rn. 17.

III. Rechtsfolgen des Widerrufs eines Autokaufvertrags

Die Widerrufsfrist beträgt bekanntlich 14 Tage, welche beim Online-Autokauf zu laufen beginnen, sobald der Vertrag geschlossen, der Verbraucher ordnungsgemäß belehrt und er die Ware – mithin das Fahrzeug – bekommen hat. Auch ohne ordnungsgemäße Belehrung erlischt das Widerrufsrecht jedoch nach § 356 Abs. 3 S. 2 BGB spätestens nach 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsschluss bzw. Übergabe des Fahrzeugs.

1. Rückgewährpflichten

Die Rechtsfolgen des Widerrufs ergeben sich aus § 357 BGB. Dementsprechend muss der Käufer das Fahrzeug grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ab Erklärung des Widerrufs auf seine Kosten an den Unternehmer „zurücksenden“. Da die Ausnahme des § 357 Abs. 6 S. 3 BGB für Waren die so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können, sich nur auf Außergeschäftsraumverträge bezieht, kommt sie im Online-Autokauf nicht zum Tragen. Man wird dem Verbraucher allerdings auch zugestehen müssen, das Fahrzeug anstelle einer Rücksendung am Sitz des Verkäufers zurückzugeben.¹⁵ Dies gilt auch für Filialen des Verkäufers.¹⁶ Wer jedoch etwa direkt beim Hersteller bestellt, wird ohne besondere Absprache mit dem Hersteller freilich nicht zur Rückgabe bei einem beliebigen Vertragshändler berechtigt sein.

Der Verkäufer ist grundsätzlich zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie der Erstattung der vom Käufer gezahlten Versandkosten innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung verpflichtet. Die gegenseitigen Rückgewährpflichten knüpfen demnach an verschiedene Zeitpunkte an; eine Zug-um-Zug-Erfüllung sieht das Gesetz also nicht vor. Bis der Käufer das Fahrzeug zurückgegeben hat bzw. die Rücksendung gegenüber dem Verkäufer nachweist, ist der Verkäufer allerdings berechtigt, die Rückzahlung zu verweigern, es sei denn, er hat die Abholung des Fahrzeugs angeboten (§ 557 Abs. 4 BGB). Wie erwähnt ist der Verkäufer zur Erstattung der Lieferkosten verpflichtet – dies gilt allerdings nur im Umfang der günstigsten vom Verkäufer angebotenen Standardlieferung. Entscheidet sich der Käufer für eine teurere Variante, bekommt er die hierdurch verursachten Mehrkosten nicht erstattet.¹⁷ Mit Blick auf den Online-Autokauf bieten einige Anbieter standardmäßig die Lieferung an bestimmte „Abholpunkte“ an – die Lieferung bis an die Haustür kostet extra. Letzteres stellt dann eine Abweichung von der Standardlieferung dar, sodass diese Mehrkosten – in der Regel i.H.v. mehreren hundert Euro – nicht vom Verkäufer erstattet werden müssen. Bietet der Verkäufer jedoch auch als besonders günstige Möglichkeit die Abholung des Fahrzeugs „ab Werk“ an, wird es sich in der Regel nicht um eine Standardlieferung handeln, sodass sie, falls der Käufer sich gegen diese Variante entschieden hat, bei der Berechnung der Rückerstattungs-

¹⁵ *Bach*, ZVertriebsR 2016, 292 (293).

¹⁶ *Bach*, ZVertriebsR 2016, 292 (293).

¹⁷ *Brinkmann*, Rücktritt und Verbraucherschützender Widerruf, 2018, S. 449; a.A. *Föhlisch/Dyakova*, MMR 2013, 71 (75).

kosten nicht zugrunde gelegt werden kann. Zudem wird man sich fragen müssen, ob in Fällen, bei denen der Verkäufer standardmäßig die Abholung an seinem Sitz anbietet, von einer „Standardlieferung“ gesprochen werden kann.

2. Wertersatz

Nach § 357 Abs. 7 BGB ist der Verbraucher unter bestimmten Umständen verpflichtet, Wertersatz zu leisten. Die Wertersatzpflicht gilt allerdings nur für solche Verschlechterungen, die aus einem Umgang des Verbrauchers mit der Ware resultieren, der nicht zur Prüfung der Ware erforderlich ist. Mit Blick auf ein Kfz umfasst eine Prüfung auch eine Probefahrt. Die hierdurch verursachten Abnutzungserscheinungen sind also nicht vom Verbraucher zu ersetzen. Davon ausgehend, dass eine „ordentliche“ Probefahrt eine Strecke von ca. 50 km beträgt, dürfte sich ein entsprechender pauschaler Abzug von den insgesamt zurückgelegten Kilometern bei der Wertersatzberechnung anbieten. Die über eine Laufleistung von 50 km hinausgehende Nutzung muss der Verbraucher hingegen im Wert ersetzen. Entsprechendes gilt auch für bei der Probefahrt oder später aufgrund von mindestens fahrlässig durch den Verbraucher verursachten Beschädigungen des Fahrzeugs.¹⁸ Wurde das Fahrzeug hingegen ohne Verschulden des Verbrauchers beschädigt, haftet dieser nicht gegenüber dem Verkäufer – wird das Fahrzeug z.B. in der Einfahrt des Verbrauchers durch Hagelschlag oder durch Vandalismus Dritter beschädigt, kann der Verkäufer in der Regel keinen Wertersatz verlangen.

Andererseits ist die Zulassung des Fahrzeugs nach teilweise vertretener Ansicht für seine Prüfung nicht notwendig, da z.B. die Möglichkeit bestünde, das Fahrzeug auf einem umfriedeten Privatgrundstück zu testen, sodass der Wertverlust für eine etwaige Zulassung des Fahrzeugs vom Käufer zu erstatten ist.¹⁹ Hiergegen werden einerseits europarechtliche Bedenken geäußert.²⁰ Andererseits bestehen auch teleologische Einwände:²¹ Die Möglichkeit zur Prüfung auf einem privaten Testgelände entspreche nicht den Probemöglichkeiten, die dem Verbraucher im stationären Handel geboten werden (was grundsätzlich der vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Vergleichsmaßstab ist), weil sie nicht geeignet sei, das Fahrverhalten des PKW unter Realbedingungen zu simulieren. Auch das Argument, dass die Wertminderung hier ja gerade nicht auf die Prüfung des Fahrzeugs zurückzuführen sei, sondern allein auf der Zulassung beruhe, und damit prüfungsunabhängig sei,²² überzeugt nicht. Denn § 357 BGB sagt nicht,

dass nur der Wertverlust „durch die Prüfung“ nicht zu ersetzen sei, sondern sämtlicher Wertverlust durch einen Umgang mit der Ware, der „zur Prüfung [...] notwendig“ war, nicht zu ersetzen ist. Die Zulassung ist insofern aber Vorbedingung für eine ordnungsgemäße Prüfung und somit auch zur Prüfung notwendig.

Die Wertersatzpflicht besteht generell nur unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher ordnungsgemäß nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB vom Unternehmer belehrt wurde. Demnach ist der Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB sowie das Muster-Widerrufsformular zu informieren. Ob der Unternehmer nach § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB darüber hinaus auch über die Konsequenzen des Widerrufsrechts – insbesondere die Wertersatzpflicht – informieren muss, ist umstritten, im Ergebnis aber wohl abzulehnen.²³ Fest steht allerdings, dass der Verbraucher ohne ordnungsgemäße Belehrung überhaupt keinen Wertersatz schuldet.²⁴ Da ohne ordnungsgemäße Belehrung auch die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hat, mithin nur die Höchstfrist von 12 Monaten und 14 Tagen nach § 356 Abs. 3 S. 2 BGB greift, kann der Verbraucher das Fahrzeug unter Umständen über ein Jahr benutzen, ohne dass der Verkäufer hierfür einen Ausgleich bekommt. Selbst Ansprüche des Verkäufers gegen den Verbraucher aus ungerechtfertigter Bereicherung oder Ähnlichem kommen in diesen Fällen nach § 361 Abs. 1 BGB nicht in Betracht.

¹⁸ Brinkmann, Rücktritt und Verbraucherschützer Widerruf, 2018, S. 409.

¹⁹ So etwa LG Heidelberg, Urt. v. 9.1.2019 – 1 S 34/18 mit Verweis auf BT-Drs. 14/6040, S. 200, BeckRS 2019, 146 Rn. 33 f.; zustimmend Nordholtz/Janocha, GWR 2019, 70.

²⁰ Brönneke, MMR 2004, 127 (132).

²¹ Schwab, JZ 2015, 644 (647 f.); Artz/Brinkmann/Ludwigkeit, DAR 2015, 507.

²² So LG Heidelberg, Urt. v. 9.1.2019 – 1 S 34/18 = BeckRS 2019, 146 Rn. 34.

²³ Wie hier Schwab, JZ 2015, 644 (650).

²⁴ Artz/Brinkmann/Ludwigkeit, jM 2014, 222 (226).